

Die Darlehnsnehmer und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundbesitzes sind der Landesrentenbank gegenüber verpflichtet, die geförderten Bauten zum vollen Werte (jedoch ohne Fundamente und Nebenanlagen) gegen Feuersgefahr durch eine besondere Versicherung zu versichern. Die Verfahrensträger werden von der Landesrentenbank ermächtigt, in ihrem Namen die Anmeldung des Pfandrechtes bei den Versicherungsgesellschaften vorzunehmen. Die Anmeldung hat gleichzeitig für den Zwischenkredit (Grundschuld — LWV — Ostmark/Sudetenland und LWV Ostgebiete — Hypothek) und den Dauerkredit (Landesrentenbankrente bzw. Reichsdarlehnshypothek) zu erfolgen. Die Bestätigung der Versicherungsgesellschaften über die erfolgte Anmeldung (§ 107 des Versicherungsvertragsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 28. 12. 1942 — RGBI S. 740) sind der Schlußrechnung beizufügen und von der Durchführungsbehörde der Landesrentenbank zu übersenden. Die Versicherung darf nur im Einverständnis mit der Landesrentenbank oder der Durchführungsbehörde aufgehoben werden.

Die nach der bisherigen Fassung des Abs. 7 von den Verfahrensträgern den Versicherungsgesellschaften gegenüber abzugebende Bescheinigung über die Steuerfreiheit fällt fort, da die Urkundensteuer vom 1. 9. 1941 ab nicht mehr erhoben wird (§ 5 der Verordnung vom 20. 8. 1941 — RGBI S. 510).

Soweit bisher Hypothekensicherungsscheine ausgestellt oder beantragt sind, behält es dabei sein Bewenden; irgendwelche Maßnahmen sind in diesen Fällen im Hinblick auf Abschn. III Nr. 3 der Verordnung vom 28. 12. 1942 nicht erforderlich. Aus dem gleichen Grunde ist es nicht notwendig, daß die Landesrentenbank den Verfahrensträgern neue Vollmachten zur Anmeldung ihrer Rechte erteilt. Diese Anmeldung kann auf Grund der alten Vollmacht erfolgen. Das von der Landesrentenbank seinerzeit den Verfahrensträgern im Altreich und in den Alpen- und Donau-Reichsgauen übersandte Anmeldeformular ist dahin zu ändern, daß im Abs. 1 der zweite Halbsatz des Satzes 2 folgende Fassung erhält:

„es wird um Zufertigung einer Anmeldebestätigung mit gleichlautender Bezeichnung der Pfandrechte sowie Angabe der Nr. des Versicherungsscheines und der Höhe der Versicherungssumme ersucht.“

II. Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse hat der RWK mit Runderlaß vom 21. 5. 1942 — II c 1 Nr. 2 600/16 — (veröffentlicht mit AO vom 18. 6. 1942 — II A 2/380/2 — [DN S. 483]) den Durchführungsbehörden verschiedene Ausnahmegenehmigungen zur selbständigen Entscheidung übertragen. Um darüber hinaus zur Vereinfachung der Verwaltung Einzelentscheidungen entbehrlich zu machen, hat der RWK die Durchführungsbehörden ermächtigt, über Fragen, die sich bei der Durchführung des Landarbeiterwohnungsbaues und der Überwachung der fertiggestellten Wohnungen ergeben, weitgehend nach pflichtmäßigem Ermessen selbst zu entscheiden. Gedacht ist hierbei besonders an geringe Abweichungen von der Mindestgröße der Landzulage, Ausnahmen vom zugelassenen Personenkreis, Förderung von Brandersatzbauten und die Besetzung der Wohnungen. Soweit die Ausnahmen grundsätzliche Bedeutung haben, sowie in allen Fällen, in denen eine Überschreitung der in den Durchführungsvorschriften festgesetzten Höchstbeträge für die Landesrentenbank — sowie Reichsdarlehen und die Reichszuschüsse — notwendig wird, ist die Entscheidung des RWK jedoch weiterhin einzuholen. Zur Frage der Förderung von Ersatzbauten für niedergebrannte Landarbeiterwohnungen ist zu bemerken, daß hiergegen keine Bedenken bestehen, sofern die Versicherungssumme zum Wiederaufbau nicht ausreicht.

Zu fordern ist ferner, daß der Ersatz der Wohnungen mit Rücksicht auf eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Betriebes dringend notwendig ist, die Versicherungssumme voll für die Finanzierung verwendet wird und der Bauherr sich mit angemessenen Eigenleistungen beteiligt.

Zur Frage der Besetzung der mit Landesrentenbankdarlehen und Reichsmitteln geförderten Landarbeiterwohnungen weist der RWK darauf hin, daß die geförderten Wohnungen grundsätzlich ihrem Errichtungszweck, der Unterbringung von Landarbeiter-, Waldarbeiter- oder Handwerkerfamilien, erhalten bleiben müssen. Falls eine Vermietung von Wohnungen an nicht in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Familien aus besonderen Gründen durchaus nicht zu umgehen ist, ist die Genehmigung nur für bestimmte Zeit, höchstens bis Kriegsende, zu erteilen.

III. Zur weiteren Vereinfachung der Verwaltung hat der RWK die Durchführungsbehörden ersucht, die Übersicht über den Stand des Landarbeiterwohnungsbaues nach Muster 16 (LWV-Ostgebiete nach Muster 15) künftig nur noch halbjährlich, zum 10. 7. und 10. 1. jeden Jahres, vorzulegen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 489.

### **Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des deutschen Volkes; hier Mitwirkung der Gesundheitsberufe, Krankenhäuser usw.**

— II A 2/316/4 vom 28. 4. 1943 —

Auf meinen Antrag hat der Reichsgesundheitsführer mit AO vom 9. 4. 1943 — Nr. 5 — bestimmt, daß seine AO betr. Mitwirkung der Gesundheitsberufe, Krankenhäuser usw. beim Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 29. 1. 1943 — Nr. 2/43 — auch auf diejenigen Personen Anwendung findet, die gemäß § 1 der Verordnung vom 7. 3. 1942 für den Einsatz in der Landwirtschaft vorgeschlagen werden. Zu den nachstehenden Bestimmungen der AO Nr. 2/43 verweise ich insbesondere auf Ziff. 3. Es darf nunmehr den Wünschen auch der für einen Einsatz in der Landwirtschaft vorgeschlagenen Personen auf Abgabe von Befundberichten oder gutachtlichen Äußerungen oder Gutachten über ihre Arbeitseinsatzfähigkeit seitens der Ärzte nicht entsprochen werden. Soweit in Einzelfällen diese Bestimmungen nicht beachtet werden, haben die KBs das zuständige Arbeitsamt hiervon zu unterrichten, das gegebenenfalls über die zuständige Ärztekammer für Abhilfe sorgen wird.

„1. Alle Ärzte, Krankenhäuser, Kliniken, Institute usw. verpflichte ich, auf Anfordern der Ärzte der Arbeitseinsatzbehörden Befundberichte über den gegenwärtigen Zustand und frühere Krankheiten der Meldepflichtigen zu geben, die in ihrer Behandlung standen oder noch stehen.

2. Alle Ärzte, Krankenhäuser, Kliniken, Institute usw. verpflichte ich, auf Anforderung den Ärzten der Arbeitseinsatzbehörden Einsicht in Unterlagen über frühere Behandlungen, Operationen usw. zu gewähren.

3. Wünschen der Meldepflichtigen auf Abgabe von Befundberichten oder gutachtlichen Äußerungen oder Gutachten über die Arbeitseinsatzfähigkeit darf seitens der Ärzte, Krankenhäuser, Kliniken, Institute usw. nicht entsprochen werden. Meldepflichtige, die die Abgabe eines Befundberichtes oder Gutachtens erbitten, sind an